Entwurf Regierungsrat, 25. Oktober 2016

Verordnung zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht

Änderung vom 6. Dezember 2010

Der Kantonsrat des Kantons Appenzell A.Rh.,

gestützt auf Art. 90 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht[1)] sowie auf Art. 48 Ziff. 4 der Kantonsverfassung[2)],

verordnet:

I.

Der Erlass bGS 213.113 (Verordnung zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht), Stand 1. Januar 2011, wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1 (geändert)

[1] Die Bodenrechtskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Die Leiterin oder der Leiter des Amtes für Landwirtschaft gehört der Kommission von Amtes wegen als Präsidentin bzw. als Präsident an. Die weiteren Mitglieder werden vom Regierungsrat gewählt. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Art. 3 Abs. 1 (geändert)

[1] Pfandgesicherte Darlehen, bei denen die Belastungsgrenze überschritten wird, bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Landwirtschaft[3)].

[1)] BGBB (SR 211.412.11)
[2)] bGS 111.1
[3)] Art. 90 lit. c, Art. 76 Abs. 2 BGBB

Art. 4 Abs. 1 (geändert)

[1] Die Schätzung des Ertragswertes oder deren Genehmigung[1)] erfolgt durch die Grundstückschätzungsbehörde.

Art. 5 Abs. 1 (geändert)

[1] Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 90 Abs. 1 lit. b BGBB ist das Departement Bau und Volkswirtschaft.

Art. 6 Abs. 1 (geändert)

[1] Beschwerdeinstanz im Sinne von Art. 90 Abs. 1 lit. f BGBB ist das Obergericht.

Art. 6a (neu)

Landwirtschaftliche Betriebe, Betriebsgrösse

[1] Landwirtschaftliche Betriebe sind den Bestimmungen über die landwirtschaftlichen Gewerbe unterstellt, sofern für ihre Bewirtschaftung mindestens 0.8 Standardarbeitskräfte (SAK) nötig sind.

Art. 8 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

[1] Soweit das Bundesrecht und diese Verordnung nichts anderes vorschreiben, richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege[2)]. Für das Schätzungsverfahren gelten die Bestimmungen der Verordnung über die amtlichen Grundstückschätzungen[3)].

[2] Ist nach Art. 4a der Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht[4)] eine Verfahrenskoordination notwendig, überweist die Bodenrechtskommission die Akten an das Amt für Raum und Wald und entscheidet erst nach Rechtskraft der raumplanungsrechtlichen Verfügung.

[1)] Art. 90 lit. e, Art. 87 BGBB
[2)] VRPG (bGS 143.1)
[3)] bGS 621.21
[4)] VBB (SR 211.412.110)

Art. 9 Abs. 1 (geändert)

[1] Die Bodenrechtskommission führt eine Statistik[1)] über die Verkaufspreise der landwirtschaftlichen Grundstücke.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

[1)] vgl. Art. 63 lit. b, Art. 64 Abs. 1 lit. f und Art. 66 BGBB